

## **Hochschulische Mitteilung 4/2024**

**Institutsordnung Kriminologie HöMS vom 7. Mai 2024, veröffentlicht auf der Internetseite der Hochschule am 7. Mai 2024, in Kraft getreten am 8. Mai 2024**

---

Aufgrund des § 43 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456), erlässt das Präsidium am 02.05.2024 nach Beschlussfassung des Fachbereichsrates Polizei vom 24.04.2024 gemäß § 22 Abs. 1 der Grundordnung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit vom 29. März 2022, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.03.2024, folgende

**Ordnung des Instituts für Kriminologie und Präventionsforschung  
der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit  
(Institutsordnung Kriminologie HöMS)**

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung und Sitz**

(1) Das Institut für Kriminologie und Präventionsforschung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Polizei mit interdisziplinärer Ausrichtung.

(2) Das Institut hat seinen Sitz am Campus der Institutsleiterin oder des Institutsleiters. Außenstellen können an den anderen Campus unterhalten werden.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Ziele**

(1) Das Institut unterstützt innerhalb der Hochschule die Durchführung, Förderung und Koordinierung der fachübergreifenden Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, insbesondere der Rechts- und Sozialwissenschaften, der Psychologie und Kriminologie, sowie der Wirtschaftswissenschaften und Informationstechnik.

(2) Ziel der Forschung an der Schnittstelle zwischen Praxis und Wissenschaft ist es insbesondere

1. neue Kriminalitätsfelder zu erkennen und zu analysieren, sowie den Umgang mit diesen in der kommunalen und polizeilichen Praxis wissenschaftlich zu begleiten,
2. Ursachen für Störungen des sozialen Friedens und deren Wirkung auf die Gesellschaft und die innere Sicherheit zu ergründen und
3. bestehende Präventionsansätze zu evaluieren sowie neue zu entwickeln und zu begleiten.

Darüber hinaus beteiligt sich das Institut am kriminalpolitischen Diskurs.

(3) Die Hochschule schafft zusammen mit dem Institut die organisatorisch-technischen Voraussetzungen für die Forschungstätigkeit auf den vorgenannten Fachgebieten und fördert die Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere durch die Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen.

(4) Die Forschungsergebnisse werden der Lehre an der Hochschule sowie Institutionen aus Staat und Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

## **§ 3**

### **Mitglieder des Instituts**

(1) Die Institutsmitgliedschaft am Institut für Kriminologie und Präventionsforschung steht Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Lehrkräften für besondere Aufgaben und den administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Mitglieder der Hochschule gem. 37 Abs. 1 HessHG sind und eine wissenschaftliche Tätigkeit in den in § 2 Abs. 1 genannten Sachgebieten nachweisen können, offen. Über

die Aufnahme von neuen Institutsmitgliedern oder den Ausschluss von Institutsmitgliedern entscheidet die Institutskonferenz.

(2) Die Institutsmitgliedschaft endet mit Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses an der Hochschule, aufgrund einer Austrittserklärung oder durch Ausschluss durch die Institutskonferenz. Ein solcher Ausschluss darf nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem groben Verstoß gegen die Aufgaben und Ziele des Instituts vor. Im Falle des Ausschlusses ist dem jeweiligen Institutsmitglied zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, können auf Antrag durch die Institutskonferenz als externe Institutsmitglieder aufgenommen werden.

## **§ 4**

### **Organe des Instituts**

Das Institut verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung selbst. Organe des Instituts sind die Institutskonferenz und die Institutsleitung.

## **§ 5**

### **Wahlen, Amtszeit und Beschlüsse**

(1) Die Institutsleitung sowie die Stellvertretungen werden von den wahlberechtigten Institutsmitgliedern nach Maßgabe des § 36 der Wahlordnung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit im Rahmen einer Institutskonferenz für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Besetzung der Institutsleitung und deren Stellvertretung erfolgt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Wahlberechtigt und stimmberechtigt sind die dem Institut angehörenden Mitglieder nach § 3 Abs. 1.

(3) Externe Institutsmitglieder nach § 3 Abs. 3 dürfen beratend an den Sitzungen der Institutskonferenz teilnehmen, sind jedoch weder stimmberechtigt noch wahlberechtigt.

(4) Die Beschlussfähigkeit ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Institutsmitglieder gegeben. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind in begründeten Fällen möglich.

## **§ 6**

### **Zusammensetzung und Aufgaben der Institutskonferenz**

(1) Die Institutskonferenz setzt sich aus den Institutsmitgliedern nach § 3 zusammen.

(2) Der Institutskonferenz obliegt

1. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Institutsmitgliedern,
2. die Wahl der Institutsleitung,
3. die Rahmenplanung des institutseigenen Forschungsprogramms und
4. die Vorbereitung der Änderung der Institutsordnung.

(3) Die Institutskonferenz ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, einzuberufen.

(4) Einladungen und Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor dem Sitzungsdatum an die Institutsmitglieder zu versenden.

(5) Über die Sitzung der Institutskonferenz wird ein Protokoll angefertigt, das in der nächsten Institutskonferenz zur Genehmigung vorgelegt wird.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung und Aufgaben der Institutsleitung**

(1) Die Institutsleitung besteht aus der Leiterin oder dem Leiter des Instituts sowie zwei Stellvertretungen.

(2) Die Institutsleitung tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Quartal.

(3) Die Institutsleitung leitet und verwaltet das Institut. Sie führt die laufenden Geschäfte und vertritt das Institut nach außen.

(4) Ihr obliegt insbesondere

1. im Rahmen der Bewilligungsaufgaben die Entscheidung über die Verwendung von Mitteln, die dem Institut als Ganzem – und nicht einzelnen Institutsmitgliedern – von dritter Seite zugesprochen werden,
2. die Organisation und Koordinierung der Aktivitäten des Instituts,
3. die Personalplanung des Instituts,
4. die Herausgabe von Publikationen des Instituts,

5. die Berichterstattung an die Institutskonferenz und
6. die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Institutssitzungen sowie die Umsetzung der dort ergangenen Beschlüsse.

## **§ 8**

### **Finanzierung**

Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhält das Institut im Rahmen der Haushaltsführung der Hochschule angemessene finanzielle Mittel.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.